



*Theaterverein
Die Sandhas'n e.V.*

gegr. 1979 www.sandhasn.de

Satzung

des Theaterverein „Die Sandhas'n“

Neunkirchen a.S. e.V.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen männliche, weibliche sowie diverse Personen. Alle sind damit gleichermaßen angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der am 22.06.1979 in Neunkirchen a.S. gegründete Verein führt den Namen **Theaterverein „Die Sandhas’n“ Neunkirchen a.S. e.V.**
Der Verein hat seinen Sitz in 91233 Neunkirchen a.S.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nr. VR 30532 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Laienspielles – vor allem unter der Jugend – sowie die Pflege des Brauchtums. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

3. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 1. Aktive Mitglieder
 2. Passive Mitglieder
 3. Jugendliche Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
2. Aufgenommen kann jede natürliche und juristische Person werden, soweit sie unbescholten ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet die Verwaltung, wobei eine 2/3-Stimmenmehrheit notwendig ist. Im Falle der Nichtaufnahme ist der Verein nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen. Dem Antragsteller wird die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Bei Annahme ist die derzeit gültige Satzung auszuhändigen.
4. Folgende Altersgrenzen sind festgelegt:
 1. 0 – 13 Jahre: Kinder
 2. 14 – 17 Jahre: Jugendliche
 3. 18 – 26 Jahre: Junge Erwachsene
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste im Verein verliehen werden. Hierüber entscheidet die Verwaltung mehrheitlich.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen zulässig und ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei:
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückstand von mehr als 1 Jahr
 - c) hartnäckiger Nichtbefolgung der Anordnung des Vorstandes und Verwaltung
 - d) Handlungen gegen die Interessen des Vereines
 - e) mutwilliger Beschädigungen und Zerstörung des Vereinseigentums

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

4. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Anrechte an den Verein und dessen Vermögen. Für seine Verpflichtungen jedoch haftet der Ausgetretene bzw. Ausgeschlossene.

§ 4 Maßregelungen

1. Die Verwaltung hat das Recht, ein Mitglied, das durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, zu bestrafen. Es können folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ausschluss aus dem Verein
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verkünden. Der Rechtsweg ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Der jährliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist innerhalb der ersten Monate eines Kalenderjahres fällig.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl einer Spielleitung Jugend steht das Stimmrecht zusätzlich allen Mitgliedern des Vereines vom vollendeten 12. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zu.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines.
3. Die Leitung des Vereines wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Versammlungen des Vereins

1. Versammlungen des Vereines sind:
 - a) Generalversammlungen
 - b) Mitgliederversammlungen
2. Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre am Anfang des Kalenderjahres statt.
3. Im dazwischenliegenden Jahr findet am Anfang des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Zu Generalversammlung und zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten der Pegnitz-Zeitung, durch Rundschreiben, welche schriftlich oder durch elektronische Post an die Mitglieder versendet werden. Der Versand durch E-Mail erfolgt nur, wenn ein Mitglied seine entsprechende E-Mailadresse dem Verein bekannt gegeben hat. Sollte ein Mitglied der Einladung durch elektronische Post widersprechen, so erfolgt die Einladung postalisch.

5. Mit der Einberufung der Generalversammlung bzw. der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte – soweit erforderlich – folgende Punkte enthalten:
 - a) Festlegung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Berichte der Spartenleiter
 - e) Entlastung der Verwaltung
 - f) Wahlen – soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Wünsche und Anträge
6. Wünsche und Anträge sind dem Vorstand bis einer Woche vor Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Sie haben Gültigkeit für zwei Jahre. Bei nur einem Wahlvorschlag wird Abstimmung per Akklamation durchgeführt.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Verwaltung jederzeit einberufen werden. Sie müssen abgehalten werden, wenn ein Antrag von 1/10 der Mitglieder unter Angabe eines Grundes schriftlich vorliegt.

§ 8 Leitung des Vereins

- a) Vorstand:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- b) Verwaltung:
- Vorstand
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Spielleitung Erwachsene
 - Spielleitung Jugend
 - Spielleitung Kinder
 - Bühnenbauleiter
 - Medienwart
 - Technikwart
 - Verantwortlicher für Catering
 - Verantwortlicher für Kartenvorverkauf
 - (2) Beisitzer

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen als Kassenrevisoren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder der gewählten Verwaltung sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kasse des Vereines wird in jedem Jahr von den Kassenrevisoren geprüft. Die Kassenrevisoren erstatten der Versammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der Verwaltung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes und Vertretung des Vereines

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

2. Der Vorstand überwacht die Erledigung von Vereinsangelegenheiten, die Aufrechterhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse.

§ 11 Aufgaben der Spielleiter

1. Die Spielleiter sind für den gesamten Spielbetrieb ihrer jeweiligen Sparten (Erwachsene, Jugend oder Kinder) verantwortlich. Ein Austausch unter den Spielleitern über den Spielbetrieb findet statt.
2. Sie führen den Vorsitz bei Proben und Aufführungen oder finden eine Vertretung, welche die Regiearbeit sicherstellt.
3. Jeder Akteur hat ihren Anweisungen Folge zu leisten. Sie werden von den Verwaltungsmitgliedern unterstützt.
4. Für notwendige Förderungen aller Akteure ist zu sorgen.

§ 12 Aufgaben des Kassenwarts

Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereines zu verbuchen, die Kassengeschäfte zu führen und das Vermögen zu verwalten. Er ist berechtigt, selbstständig Quittungen auszustellen.

§ 13 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer fertigt über sämtliche Mitgliederversammlungen sowie die Verwaltungssitzungen ein Protokoll an, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Er führt den laufenden Schriftwechsel.

§ 14 Aufgaben des Bühnenbauleiters

Der Leiter des Bühnenbaues hat in Absprache mit der Spielleitung ein Bühnenbild zu entwerfen und rechtzeitig zum Spielbeginn zu erstellen. Außerdem hat er sämtliche Requisiten in Ordnung zu halten. Er kann jederzeit Helfer für seine Arbeit bestimmen.

§ 15 Aufgaben des Medienwarts

Der Medienwart verantwortet die Pflege der Kontakte zu sämtlichen Medien und verfasst notwendige Presseberichte für Theaterstücke sowie sonstige Veranstaltungen. Er verantwortet die Erstellung von Werbemitteln aller Art und kümmert sich um die Repräsentation des Vereins über die vereinseigene Homepage. Er kann jederzeit Helfer für seine Arbeit hinzuziehen.

§ 16 Aufgaben des Technikwarts

1. Der Technikwart verantwortet alle technischen Geräte (Licht und Ton) des Vereines und ist für ihre Funktionsfähigkeit zuständig.
2. Er prüft alle für den Theaterbetrieb notwendigen technischen Hilfsmittel rechtzeitig und kümmert sich eigenständig um notwendige Wartungs- oder Reparaturarbeiten.

3. Stellt sicher, dass bei den Aufführungen in Absprache mit der jeweiligen Spielleitung ein Verantwortlicher für Licht und Ton zur Verfügung steht.
4. Der Technikwart kann bei Bedarf jederzeit einen externen Fachmann hinzuziehen. Diese Kosten sind vom Verein nach Absprache mit der Verwaltung zu tragen.

§ 17 Aufgaben des Verantwortlichen für den Kartenvorverkauf

1. Die Verwaltung der Kartenbestellungen wird sichergestellt und die Karten werden an die Gäste an der Abendkasse ausgegeben. Außerdem ist die Planung der Sitzplätze, die Bestuhlung sowie die Nummerierung der Plätze zu organisieren. Es können jederzeit Helfer für die Arbeit hinzugezogen werden.
2. Bei Bedarf sind Ausflüge, interne Veranstaltungen oder Besuche bei anderen Vereinen zu organisieren. Es können jederzeit Helfer für die Arbeit hinzugezogen werden.
3. Catering und Kartenvorverkauf stimmen die Detailaufgaben und ihre Unterteilung eng miteinander ab.

§ 18 Aufgaben des Verantwortlichen für das Catering

1. Der Verantwortliche für das Catering stellt die Bewirtung der Theatergäste sowie der ehrenamtlich aktiven Akteure während der stattfindenden Aufführungen sicher. Er kümmert sich eigenständig um die Einsatzplanung der Helfer sowie den Lebensmitteleinkauf.
2. Catering und Kartenvorverkauf stimmen die Detailaufgaben und ihre Unterteilung eng miteinander ab.

§ 19 Auflösung des Vereines

- 1.** Die Auflösung des Vereines kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt: „Auflösung des Vereines“ stehen.
- 2.** Die Einberufung kann nur erfolgen, wenn es
 - a. Die Verwaltung mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. Von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wurde
- 3.** Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4.** Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Neunkirchen am Sand, die es ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden hat.
- 5.** Eine etwaige Namensänderung des Vereines gilt nicht als Auflösung.

Änderungshistorie:

- 1.** Vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 05.11.1999 neu gefasst.
- 2.** Eine Änderung der Satzung (§ 7 Punkt 4) wurde einstimmig in der Generalversammlung vom 19.04.2013 beschlossen.
- 3.** Eine Änderung der Satzung gemäß der Ämtermodernisierung auf Basis § 8 „Leitung des Vereins“ wurde in der Mitgliederversammlung am 06.08.2021 beschlossen

